

9. die Erfüllung und Übererfüllung der Tages- und Saisonarbeitsnormen durch jeden Kombi-Führer, Traktoristen und Maschinisten bei den VEG zu gewährleisten;
10. die Bewachung und Kontrolle über die Unversehrtheit des Getreides auf den Feldern, auf den Druschplätzen und auf dem Transport zu organisieren;
11. das ausgedroschene Getreide sowie alle anderen geernteten Kulturen zu wiegen, darüber genau Buch zu führen und den Transport zu den Lagerräumen bzw. staatlichen Erfassungsstellen zu gewährleisten;
12. bei der Durchführung der Getreideernte und des Drusches mit einfachen Maschinen das Mehrschichtensystem voll anzuwenden (24stündige Ausnutzung aller Maschinen). Eine Unterbrechung der Arbeiten darf nicht zugelassen werden;
13. die sofortige Trocknung des feuchten Getreides, das während der Ernte anfällt, sicherzustellen und eine Unterbrechung zwischen Drusch und Reinigung des Getreides nicht zuzulassen;
14. zur Versorgung der Viehwirtschaft mit Rauhfutter und rechtzeitiger Durchführung des Stoppelumbruches gleichzeitig während der Arbeit der Kombines das sofortige Sammeln des Strohes und der Spreu zu organisieren.

#### Aufgaben in den Gemeinden

Bei der Durchführung der Frühjahrsbestellung haben die werktätigen Bauern durch die praktische Anwendung der gegenseitigen Hilfe beim Einsatz der Zugkräfte und Geräte sowie der Sicherung des Saat- und Pflanzgutes große Erfolge erzielt.

In einer ganzen Reihe von Gemeinden gab es aber noch Mängel im planmäßigen Arbeitsablauf, da der Ausarbeitung von Arbeitsplänen und Zugkräfteeinsatzplänen ungenügende Beachtung geschenkt wurde. Bei der Durchführung der Ernte- und Druscharbeiten sowie der vorfristigen Ablieferung kommt es besonders darauf an, nach einem genauen Plan alle vorhandenen Zugkräfte, Maschinen und Geräte restlos auszulasten und durch umfassende Entfaltung der gegenseitigen Hilfe und durch Bildung von Drusch- und Rodegemeinschaften die Aufgaben schneller und leichter zu lösen.

#### § 16

Die Räte der Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen und den Maschinen-Traktoren-Stationen für die einzelnen Betriebe auf Grund des Zugkräfte- und Maschineneinsatzplanes sowie der vollen Mitarbeit der familieneigenen Arbeitskräfte die Termine für die Beendigung der Ernte- und Druscharbeiten für die einzelnen Betriebe festzulegen.

#### § 17

Um die volle Auslastung der in den einzelnen Betrieben vorhandenen Zugkräfte, Maschinen und Geräte zu erreichen, sind gemäß § 2 in allen Gemeinden Zugkräfte- und Maschineneinsatzpläne bis zum 20. Juni 1953 auszuarbeiten.

Diese haben folgendes zu enthalten:

- a) Welche Betriebe können mit den eigenen Zugkräften, Maschinen und Geräten die Ernte und den Drusch innerhalb der von den Bürgermeistern festgelegten Fristen durchführen?

- b) In welchen Betrieben und in welchem Umfang müssen die MTS arbeiten und noch zusätzlich Verträge abschließen?

- c) Welche Arbeiten werden in gegenseitiger Hilfe der Betriebe untereinander durchgeführt?

- d) Welche Betriebe bilden eine Druschgemeinschaft? Wo befindet sich der Druschplatz und in welcher Reihenfolge dreschen die einzelnen Betriebe?

- e) Welche Betriebe bilden eine Rodegemeinschaft und in welcher Reihenfolge wird in den einzelnen Betrieben gearbeitet?

#### § 18

(1) Sämtliche in den Gemeinden vorhandenen Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind bis zum 30. Mai 1953 von den Bürgermeistern und den Anbauplankommissionen auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen. Die Besitzer sind von den Bürgermeistern zu verpflichten, die notwendigen Reparaturen bis zum 20. Juni 1953 durchzuführen.

(2) Das Landmaschinenhandwerk ist während der Vorbereitung und Durchführung der Ernte ausschließlich für die Reparaturen von Landmaschinen einzusetzen.

#### § 19

(1) Die Druscharbeiten mit den Dreschsätzen der MTS und VdgB (BHG) sind in den ersten vier Wochen der Druschkampagne grundsätzlich nur auf gemeinschaftlichen Druschplätzen durchzuführen. Die Druschplätze sind von den Bürgermeistern und den MTS festzulegen.

(2) Die Festlegung der Druschzeiten hat in Abstimmung mit den zuständigen Lastverteilern zu erfolgen. Um eine bessere Auslastung der Druschkapazität zu erreichen, ist in allen Gemeinden der Nachtdrusch durchzuführen.

(3) Bei der Anlage von Druschplätzen und der Durchführung der Druscharbeiten sind die zum Schutze der Ernte geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GBl. S. 611) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen strengstens zu beachten.

#### § 20

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln in den Monaten Juli und August haben die Räte der Gemeinden gemeinsam mit den Anbauplankommissionen mindestens einmal wöchentlich alle Flächen von frühen und mittelfrühen Kartoffeln auf ihren Reifezustand zu überprüfen.

(2) Die Räte der Gemeinden haben in Übereinstimmung mit den Erfassungsplänen die betreffenden Anbauer schriftlich zu verpflichten, die von den Kommissionen festgelegten ertereifen Kartoffelbestände innerhalb zwei Tagen zu roden und zur Ablieferung zu bringen.

#### § 21

Um eine ausreichende Saatgutversorgung für den Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau zu gewährleisten, sind die Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen verpflichtet, das notwendige Saatgut für die Bestellung der im Anbaubescheid zur Ernte 1954 festgelegten Flächen von den Feldfutterbeständen im eigenen Betrieb zu erzeugen.